

# Landgericht München I

## BESCHLUSS

§§ 18, 26 WEG; 677 BGB

- 1. Ist aufgrund einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung dienen, untersagt, unterliegt auch ein Schwimmbad in einer Wohnungseigentümergeinschaft dieser Verfügung.**
- 2. Der das Schwimmbad schließende WEG-Verwalter haftet nicht als Zustandsstörer gem. § 1004 I BGB, wenn die Wohnungseigentümer verpflichtet waren, die Sperrung des Schwimmbades zu dulden.**
- 3. Unerheblich ist, wenn das Schwimmbad erneut geschlossen wurde. Denn ein hierauf gestützter Anspruch beruht auf einem neuen, bisher nicht streitgegenständlichen Lebenssachverhalt und könnte daher nur im Wege einer Klageänderung unter den Voraussetzungen des § 533 ZPO in den Prozess eingeführt werden.**
- 4. Durch eine Klageerweiterung kann im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eine Zurückweisung der Berufung durch das Berufungsgericht gem. § 522 II ZPO jedoch nicht verhindert werden. Vielmehr verliert die Klageerweiterung entsprechend § 524 IV ZPO ihre Wirkung, wenn die den erstinstanzlichen Streitgegenstand betreffende Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 II ZPO zurückgewiesen wird, so dass der im Wege der Klageerweiterung in das Berufungsverfahren neu eingeführte Anspruch gegebenenfalls erstinstanzlich erneut eingeklagt werden kann.**

LG München I, Beschluss vom 02.02.2022; Az.: 1 S 7900/21 WEG

### Tenor:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 24.03.2021, Aktenzeichen 482 C 10307/20 WEG, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit i. H. von 110 % des vollstreckbaren Betrages aus diesem

Beschluss und dem in Ziffer 1 genannten Urteil des Amtsgerichts München abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

Der Kläger ist als Eigentümer von zwei Wohnungen und Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft in München, die über ein im Gemeinschaftseigentum stehendes Hallenschwimmbad mit Sauna verfügt. Die Beklagte ist die Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft. Mit der Klage begehrt Kläger von der Beklagten die Gewährung des Zutritts zu dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Schwimmbad durch Freischaltung des elektronischen Türöffnungsmechanismus, hilfsweise die Erstellung eines Betretungs-/Hygienekonzepts für das Schwimmbad. Wegen des Sach- und Streitstandes einschließlich der in 1. Instanz gestellten Anträge wird im Übrigen auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Amtsgerichts München vom 24.03.2021 Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Urteil vom 24.03.2021 zurückgewiesen. Wegen der Gründe wird auf die Urteilsgründe verwiesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, die Beklagte habe, ohne dazu berechtigt zu sein, im März 2020 den Aktivierungscode für die Öffnung der Zugangstür zu dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Hallenschwimmbad deaktiviert, so dass die Tür nicht mehr mit den im Besitz der Wohnungseigentümer bzw. Mieter der Wohnanlage befindlichen Zugangschips geöffnet werden könne. Diese Maßnahme sei entgegen der Ansicht der Beklagten nicht durch die 5. und 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (im Folgenden: BayIfSMV) i. V. mit § 32 IfSchG gedeckt.

Denn die 5. und 6. BayIfSMV und auch die in der Folge erlassenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen der bayerischen Landesregierung würden Regelungen nur für öffentliche Schwimmbäder enthalten, nicht jedoch für privat genutzte Schwimmbäder wie das streitgegenständliche, im

gemeinschaftlichen Eigentum stehende Schwimmbad. Die Schließung des Schwimmbades stelle darüber hinaus einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht der Wohnungseigentümer gem. Art. 14 GG dar. Da § 32 IfSchG jedoch den Art. 14 GG nicht zitiere, rechtfertige dieser einen solchen Eingriff nicht. Zur Schließung des Schwimmbades sei die Beklagte auch weder aufgrund eines Beschlusses der Wohnungseigentümer, noch durch eine Vereinbarung, die Teilungserklärung oder die Gemeinschaftsordnung berechtigt gewesen. Die Wohnungseigentümer hätten bereits vor Jahrzehnten eine Benutzungsregelung für das gemeinschaftliche Schwimmbad getroffen. An diese habe sich die Beklagte zu halten und sei nicht dazu berechtigt, ohne einen entsprechenden Beschluss in die von den Wohnungseigentümern getroffene Gebrauchsregelung einzugreifen. Der Kläger ist der Meinung, die Beklagte sei entgegen der Auffassung des Amtsgerichts für die von ihm geltend gemachten Ansprüche passiv legitimiert. Denn nachdem der vom Kläger beanstandeten Schließung des Schwimmbades kein Beschluss der Wohnungseigentümer zugrunde liege, bestehe keine Veranlassung für den Kläger, die Eigentümergemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Auch wenn man der Beklagten angesichts der plötzlich hereinbrechenden Pandemie nicht vorwerfen könne, bis zur Klärung der völlig neuen Rechtslage für eine gewisse Zeit das Schwimmbad zu schließen, hätte sie jedenfalls nicht zu einem Zeitpunkt, als bereits absehbar gewesen sei, dass seitens des Gesetzgebers erhebliche und massive Lockerungen im öffentlichen Bereich veranlasst würden, erneut mit Aushang vom 12.05.2020 das Schwimmbad bis auf weiteres geschlossen halten dürfen. Zumindest hätte sich die Beklagte bemühen müssen, ein Hygienekonzept zu erstellen, um auf Basis eines solchen Konzeptes zumindest einen eingeschränkten Besuch des Schwimmbades durch die Eigentümer zu ermöglichen. Daran, dass die Beklagte für die geltend gemachten Ansprüche passiv legitimiert sei, ändere sich auch durch die neuen, mit Wirkung ab 01.12.2020 in Kraft getretenen Vorschriften des WEG nichts, wie sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Az: V ZR 299/19 ergebe. Nachdem die Wohnungseigentümer bereits vor Jahrzehnten für das Schwimmbad eine Nutzungs-/Gebrauchsregelung beschlossen hätten, sei auch nicht verständlich, wie das Amtsgericht zu der Auffassung gelangen konnte, vor einer Öffnung des Schwimmbades müsste der Kläger zunächst einen Beschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft über eine Nutzungs-/Gebrauchsregelung das Schwimmbad betreffend herbeiführen. Schließlich vermisst der Kläger im erstinstanzlichen Urteil eine Auseinandersetzung des Gerichts mit der Vorschrift des § 49 II WEG aF. Da die Beklagte den Rechtsstreit durch ihr Verhalten veranlasst habe, müsste sie gem. § 49 II aF auch die Kosten dafür tragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 10.06.2021 verwiesen.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts München, Az: 482 C 10307/20 WEG, zugestellt am 02.06.2021 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte und Berufungsbeklagte wird verurteilt, es dem Kläger und Berufungskläger mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sich Zutritt zum Schwimmbad der Wohnungseigentümergeinschaft in München zu verschaffen und insbesondere freizuschalten den Türöffnungsmechanismus zum Schwimmbadbereich, der sich gegenüber dem Tiefgaragentor der zur Wohnungseigentümeranlage in München gehörenden Tiefgarage befindet, damit der Kläger und Berufungskläger mittels des Zugangschlusses den Türöffnungsmechanismus betätigen kann, um in das Schwimmbad zu gelangen.

Hilfsweise:

3. Die Beklagte und Berufungsbeklagte wird verurteilt, ein Betretungs-/Hygienekonzept zu erstellen, insoweit als ein Betretungsplan zum Schwimmbad erstellt wird, der es dem Kläger und Berufungskläger, als auch den weiteren Sondereigentümern und im Falle der Vermietung des Sondereigentums, den Mietern, ermöglicht, an allen Tagen innerhalb der in der Schwimmbadgebrauchsregelung festgelegten Zeiträume die Schwimmbadräumlichkeiten zu betreten, um das Schwimmbad zu nutzen.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Sie ist der Meinung, sie sei für die geltend gemachten Ansprüche nicht passiv legitimiert. Ihre Passivlegitimation habe bereits nach der bis zum 30.11.2020 geltenden Rechtslage nicht bestanden. Erst recht fehle sie aber nach der seit dem 01.12.2020 geänderten Rechtslage. Denn danach obliege gem. § 18 I WEG die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ausschließlich der Wohnungseigentümergeinschaft als rechtsfähigem Verband und sei die Klage daher ausschließlich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten und nicht gegen eines ihrer Organe. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Beklagte aber auch dazu berechtigt gewesen, das Schwimmbad zu schließen. Als das Schwimmbad durch die Beklagte geschlossen worden sei, habe die Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020 (Az: 51-G8000-2020/122-67) gegolten, nach deren Ziffer 2 der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, untersagt gewesen sei. Zu den in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen hätten insbesondere auch Sauna- und Badeanstalten gezählt und zwar unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat betrieben werden. Auch zum Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Inkrafttreten der 14. BayLfSMV am 02.09.2021 habe kein Anspruch auf Öffnung des Schwimmbades bestanden. Nach

dem zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden § 11 IV Satz 1 der 6. BayIfSMV hätten Badeanstalten nur dann geöffnet werden können, wenn durch den Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts ausgearbeitet und vorgelegt wurde sowie durch geeignete Maßnahmen sichergestellt gewesen wäre, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher nicht höher ist als eine Person je 10 m<sup>2</sup> Fläche der für Besucher zugänglichen Bereiche und Becken. Für die Ausarbeitung eines solchen Schutz- und Hygienekonzeptes hätte es eines erheblichen Zeit- und Kostenaufwandes bedurft, so dass hierzu ein vorheriger Beschluss der Wohnungseigentümer erforderlich gewesen wäre.

Gleiches gelte für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung, dass sich nicht mehr als die zugelassene Anzahl von Personen gleichzeitig im Schwimmbad aufhalten. Die Abhaltung einer Eigentümerversammlung zur Herbeiführung eines solchen Beschlusses sei jedoch aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht möglich gewesen. Die Vorschrift des § 11 IV der 6. BayIfSMV habe dabei nicht nur für öffentliche Badeanstalten gegolten. Nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils am 24.03.2021 geltenden § 11 V der 12. BayIfSMV sei die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten wiederum ganz untersagt gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung vom 14.10.2021 verwiesen.

Im Anschluss an eine am 09.09.2021 abgehaltene Eigentümerversammlung wurde das Schwimmbad ab dem 16.09.2021 wieder geöffnet und konnte von den Eigentümern genutzt werden.

Die Kammer hat den Parteien mit Hinweis vom 18.11.2021 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Berufung gem. § 522 II ZPO zurückzuweisen. Zu dem Hinweis hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19.01.2022 Stellung genommen, wobei er die von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Anträge um den folgenden Antrag erweitert hat:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.361,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Klagepartei vom 19.01.2022 verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie alle sonstigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

## II.

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 24.03.2021, Aktenzeichen 482 C 10307/20 WEG, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung der Kammer das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird zunächst auf den vorausgegangenen ausführlichen Hinweis der Kammer vom 18.11.2021 Bezug genommen. Die hiergegen seitens der Klagepartei mit Schriftsatz vom 19.01.2022 vorgebrachten Einwände geben zu einer Änderung keinen Anlass und rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Wie die Kammer im Hinweis vom 18.11.2021 dargelegt hat, scheidet eine Inanspruchnahme der Beklagten gem. § 1004 I BGB als Handlungsstörerin aus, weil die Beklagte nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 679 BGB) dazu berechtigt war, das Schwimmbad zu schließen und demzufolge eine Duldungspflicht gem. § 1004 II BGB bestand. Zu ergänzen ist insoweit, dass nach dem nunmehr unbestrittenen Vortrag der Beklagten - tatsächlich hat auch die Klagepartei in der Berufungsbegründung angegeben, die Schließung des Schwimmbades sei bereits im März 2020 erfolgt - bei Schließung des Schwimmbades noch die Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020 (Az: 51-G8000-2020/122-67) in Kraft war.

Unstreitiges Vorbringen ist dabei, selbst wenn es neu ist, in der Berufungsinstanz ungeachtet der Vorschrift des § 531 II ZPO zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2018, Az: XI ZR 538/17, Rn. 25; Heßler in Zöller, 34. Aufl., Rn. 20 zu § 531 ZPO). Nach Ziffer 2 Satz 1 der zuvor genannten Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 war jedoch, wie die Beklagte zutreffend vorgetragen hat, der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Einrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, untersagt. Das streitgegenständliche Schwimmbad stellt zweifelsohne eine solche der Freizeitgestaltung dienende Einrichtung dar. Zum Erlass der Allgemeinverfügung mit einer entsprechenden Anordnung war das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gem. § 28 I Satz 2 IfSG in der vom 01.03.2020 bis 27.03.2020 geltenden Fassung i. V. mit § 54 IfSG in der vom 01.01.2001 bis 22.05.2020 geltenden Fassung und § 65 Satz 2 Nr. 2 der Bay ZuständigkeitsV in der vom 06.03.2020 bis 26.03.2020 geltenden Fassung ermächtigt. Ein Verstoß gegen die Anordnung war gem. § 75 I Nr. 1 IfSG in der vom 01.01.2001 bis

22.05.2020 geltenden Fassung unter Strafe gestellt. Wie in dem Hinweis vom 18.11.2021 ausgeführt, lag die Erfüllung der sich aus Ziffer 2 Satz 1 der genannten Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 ergebenden Verpflichtung jedenfalls im öffentlichen Interesse, da sie dazu diene, einer weiteren Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken, so dass ein der Maßnahme entgegenstehender Wille der Wohnungseigentümer gem. § 679 BGB unbeachtlich gewesen wäre.

2. Ebenso wenig haftet die Beklagte dem Kläger gegenüber als Zustandsstörer gem. § 1004 I BGB. Wie die Kammer nämlich bereits im Hinweis vom 18.11.2021 dargelegt hat, waren die Wohnungseigentümer vom Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Ablauf des 30.11.2020 gem. § 1004 II BGB dazu verpflichtet, die Sperrung des Schwimmbades zu dulden und kann die Beklagte aufgrund der zum 01.12.2020 eingetretenen Rechtsänderung ohnehin nicht mehr als Zustandsstörerin angesehen und in Anspruch genommen werden.

3. Unabhängig davon, wäre eine etwaige sich aus § 1004 I BGB ergebende und auf die Gewährung des Zutritts zum Schwimmbad gerichtete Leistungspflicht der Beklagten - sei es als Handlungs- oder als Zustandsstörerin - durch die unstreitig erfolgte Öffnung des Schwimmbades zum 16.09.2021 jedenfalls erloschen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte durch die Öffnung des Zugangs zum Schwimmbad zum 16.09.2021 eine etwaige Verpflichtung gem. § 362 I BGB erfüllt hätte oder ob sich ihr Handeln, da sie nach der zum 01.12.2020 geänderten Rechtslage nur noch als Organ der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer tätig ist (vgl. Elzer in BeckOK zum WEG, 47. Edition, Stand 01.01.2022, Rn. 12 zu § 18 WEG; Wicke in Grüneberg, 81. Aufl., Rn. 1 zu § 18 WEG), für die Wohnungseigentümer als Maßnahme der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer darstellt. Auch im letztgenannten Fall, wäre die Verpflichtung der Beklagten jedenfalls infolge Unmöglichkeit durch Zweckerreichung gem. § 275 I BGB erloschen (vgl. Grüneberg in Grüneberg, 81. Aufl., Rn. 18 zu § 275 BGB). Wie bereits dargelegt, ist unstreitiges neues Vorbringen in der Berufungsinstanz ungeachtet der Vorschrift des § 531 II ZPO zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2018, Az: XI ZR 538/17, Rn. 25; Heßler in Zöller, 34. Aufl., Rn. 20 zu § 531 ZPO). Soweit neues in der Berufungsinstanz zu berücksichtigendes Vorbringen der Berufung aber nicht zum Erfolg verhilft, hindert es das Berufungsgericht auch nicht an einer Zurückweisung der Berufung gem. § 522 II ZPO (vgl. Heßler in Zöller, 34. Aufl., Rn. 36 zu § 522 ZPO).

4. Unerheblich für die Entscheidung ist schließlich, dass, wie die Klagepartei vorträgt, das Schwimmbad am 25.11.2021 erneut geschlossen wurde. Denn ein hierauf - Schließung des Schwimmbades ab 25.11.2021 - gestützter Anspruch beruht auf einem neuen, bisher nicht streitgegenständlichen Lebenssachverhalt und könnte daher nur im Wege einer Klageänderung unter den Voraussetzungen des § 533 ZPO in den Prozess eingeführt werden (vgl. Greger in Zöller, 34. Aufl., Rn. 2, 7 zu § 263 ZPO; Heßler in Zöller, 34. Aufl., Rn. 3 zu § 533 ZPO). Durch eine Klageerweiterung kann im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eine Zurückweisung der Berufung durch das Berufungsgericht gem. § 522 II ZPO jedoch nicht verhindert werden. Vielmehr verliert die Klageerweiterung

entsprechend § 524 IV ZPO ihre Wirkung, wenn die den erstinstanzlichen Streitgegenstand betreffende Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 II ZPO zurückgewiesen wird (vgl. BGH, Urteil vom 03.11.2016, Az: III ZR 84/15, Rn. 14; Heßler in Zöllner, 34. Aufl., Rn. 37 zu § 522 ZPO), so dass der im Wege der Klageerweiterung in das Berufungsverfahren neu eingeführte Anspruch gegebenenfalls erstinstanzlich erneut eingeklagt werden kann. Lediglich ergänzend wird daher darauf hingewiesen, dass, wie bereits ausgeführt, nach der seit 01.12.2020 geltenden Rechtslage die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gem. § 18 I WEG allein der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer obliegt und der Verwalter nur noch als Organ der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aufgrund der dieser gegenüber gem. § 27 I WEG bestehenden Verpflichtungen tätig wird, während eine unmittelbare Verpflichtung des Verwalters gegenüber den Wohnungseigentümern grundsätzlich nicht mehr besteht (vgl. Wicke in Grüneberg, 81. Aufl., Rn. 1 zu § 18 WEG und Rn. 3 zu § 27 WEG). Das schließt direkte Ansprüche der Wohnungseigentümer gegenüber dem Verwalter aus (vgl. Wicke in Grüneberg, 81. Aufl., Rn. 1 zu § 18 WEG und Rn. 3 zu § 27 WEG), so dass wegen der erneuten Schließung des Schwimmbades ab 25.11.2021 und damit nach dem 01.12.2021 eine Inanspruchnahme der Beklagten durch den Kläger ohnehin nicht in Betracht kommen dürfte, sondern allenfalls eine Inanspruchnahme der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gem. § 18 II WEG.

5. Nachdem die Kammer, wie sie in dem von ihr erteilten Hinweis vom 18.11.2021 näher dargetan hat, die für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren erheblichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen schon nicht für verfassungswidrig hält, kam eine Aussetzung und Vorlage des Verfahrens gem. Art. 100 GG bereits aus diesem Grund nicht in Betracht. Ein Vorgehen nach Art 100 GG erübrigt sich aber auch deshalb, weil ein etwaiger Anspruch gegen die Beklagte auf Gestattung des Zutritts zum Schwimmbad durch dessen Öffnung zum 16.09.2021 ohnehin erloschen wäre, so dass es auf die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohnehin nicht ankommt.

6. Hinsichtlich des von dem Kläger hilfsweise geltend gemachten Anspruchs auf Erstellung eines Betretungs-/Hygienekonzeptes durch die Beklagte hält die Kammer an ihrer im Hinweis vom 18.11.2021 dargelegten Rechtsauffassung auch im Hinblick auf die Ausführungen der Klagepartei im Schriftsatz vom 19.01.2022 fest.

7. Über den im Wege der Klageerweiterung in den Prozess neu eingeführten Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.361,00 Euro nebst Zinsen war, wie unter vorstehender Ziffer 4. bereits ausgeführt wurde, infolge der Zurückweisung der Berufung gem. § 522 II ZPO nicht mehr zu entscheiden. Die Klageerweiterung verliert vielmehr mit der Zurückweisung der Berufung gem. § 522 II ZPO in entsprechender Anwendung des § 524 IV ZPO ihre Wirkung.



### III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

2. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde gem. §§ 71 I Satz 2 GKG, 47 I GKG in Höhe des von der Kammer geschätzten Interesses des Klägers an der von ihm begehrten Öffnung des Schwimmbades festgesetzt.